

Alters- und Pflegeheim Hofmatt Arth

Hofmatt 3
6415 Arth

ZSR-Nummer: 7011.05
Schwyzer Kantonalbank Arth, 138 115-2578
PC-Konto 60-455-5



TARIFORDNUNG 2012

Grundlagen

Die Pflegefinanzierung beinhaltet gesamtschweizerisch einheitliche Tarife für die KVG-pflichtigen Leistungen. Im Grundsatz müssen sämtliche Tarife kostendeckend gestaltet sein und richten sich nach dem Vertrag mit Santésuisse und den Bestimmungen des Kantons Schwyz.

Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheimes Hofmatt Arth. Sie tritt ab 1. Januar 2012 in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss des Gemeinderates und werden einen Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt.

Tarife

Die Tarife gliedern sich wie folgt:

- Pension (Leistungen ausserhalb Krankenversicherungsgesetz KVG)
- Pflege (Leistungen innerhalb KVG)
- Individuelle Verrechnungen

Pension pro Tag

Der kostendeckende Pensionstarif entspricht Fr. 140.- pro Tag. Die Gemeinde Arth verzichtet jedoch auf kostendeckende Tarife bei der Pension bis zur Realisation des geplanten Neubaus. Der Pensionstarife bleibt unverändert.

Einzelzimmer mit Pflegebett (Gemeindetarif*)	Fr. 95.-
Zuschlag für Auswärtige	Fr. 17.-
Zuschlag Kurzaufenthalt bis 14 Tage (Ferienbett)	Fr. 10.-
Reduktion bei gewünschter Zweierbelegung	Fr. 10.-
Reduktion bei Spitalaufenthalt	Fr. 10.-
Reservationsgebühr	Fr. 80.-

In der Pension inbegriffen sind folgende Leistungen: Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Zimmerreinigung, Nutzung Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inklusive Diäten, Wäschebesorgung (ohne Chemisch Reinigung und Nährarbeiten), Betreuungsleistungen, Teilnahme an angebotenen Aktivitäten usw.

* Der Gemeindetarif gilt für Einwohner, welche seit mind. zwei Jahren die Steuerpflicht in der Gemeinde Arth erfüllen.

Pflege pro Tag

Pflegestufe Nach BESA	Total Pflegetarif Fr./Tag	Anteil Bewohner	Anteil Versicherer	Anteil Öffentl. Hand
1	15.00	6.00	9.00	0.00
2	39.00	21.00	18.00	0.00
3	63.00	21.60	27.00	14.40
4	88.00	21.60	36.00	30.40
5	113.00	21.60	45.00	46.40
6	137.00	21.60	54.00	61.40
7	162.00	21.60	63.00	77.40
8	187.00	21.60	72.00	93.40
9	211.00	21.60	81.00	108.40
10	236.00	21.60	90.00	124.40
11	261.00	21.60	99.00	140.40
12	285.00	21.60	108.00	155.40
Alle Stufen MiGeL	2.00		2.00	

In der MiGeL-Pauschale ist das pflegerische Verbrauchsmaterial enthalten.

Der Anfangstarif wird grundsätzlich nach Eintritt festgelegt, aber laufend den notwendigen Leistungen angepasst. Die Einstufung wird bei Veränderungen oder alle sechs Monate überprüft.

In Fällen, die sich aufgrund eines erhöhten Aufwands nicht innerhalb der 12 Pflegestufen abbilden lassen, können zusätzliche Kosten entstehen. Diese entsprechen grundsätzlich dem zusätzlichen Aufwand an Leistungen gemäss KVG und werden individuell vereinbart.

Individuelle Verrechnungen

Vorkehrungen bei Eintritt	pauschal	Fr. 150.-
Vorkehrungen bei Austritt	pauschal	Fr. 250.-
Vorkehrungen bei Todesfall	pauschal	Fr. 150.-
Zuschlag Kurzaufenthalt (Ferien)	pauschal	Fr. 200.-
Spezialreinigungen (Mindestaufwand 15 min)	Aufwand/Stunde	Fr. 55.-
Näh- und Flickarbeiten (Mindestaufwand 15 min)	Aufwand/Stunde	Fr. 55.-

Nämelen Material und Zeitaufwand	pro Nämeli	Fr.	--.80
Sonderleistungen Hauswart (Mindestaufwand 15 min)	Aufwand/Stunde	Fr.	55.-
Begleitung, Besorgung ausser Haus (Mindestaufwand 15 min)	Aufwand/Stunde	Fr.	55.-
Wegspesen Physiotherapie	n. Aufwand	max. Fr.	30.-
Transport im Heimbus	pro Kilometer	Fr.	1.-
Mittagessen für Gäste		Fr.	14.-
Abendessen für Gäste		Fr.	10.-
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit	Fr.	5.-
Betten machen aus Komfortgründen	pro Tag	Fr.	5.-
Postweiterleitung an Vertretung	pro Monat	Fr.	2.-

Kostenansätze für weitere Dienstleistungen werden von der Heimleitung festgelegt.

Weitere Bestimmungen

- Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend, der gesamte Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zu begleichen
- Arztkosten, Medikamente und Analysen gehen zulasten des Bewohners; eine allfällige Rückerstattung erfolgt durch seinen Krankenversicherer
- Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat
- Bei Austritt wird die Reservationsgebühr mindestens 5 Tage, maximal 14 Tage bzw. bis zur definitiven Räumung verrechnet
- Für Ferienabwesenheiten gibt es keine Reduktionen
- Ist eine Einstufung in eine Pflegestufe bis zur ersten Rechnungsstellung nicht möglich, wird eine Vorzahlung erhoben, die der zu erwartenden Einstufung entspricht

Allgemeine Hinweise

Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter, wie Ergänzungsleistungen, Beiträge Krankenversicherer und öffentlicher Hand etc. ist grundsätzlich Sache des Bewohners bzw. seines Vertreters. Die Heimleitung berät dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Bei zusätzlichen Leistungsangeboten wie Übergangspflege, Palliativ Pflege etc. können aufgrund übergeordneter, gesetzlicher Regelungen abweichende Tarifbestimmungen zur Anwendung kommen.

Vom Gemeinderat genehmigt: GRB Nr. 441 vom 29. August 2011